

**Satzung
der Ortsgemeinde Heiligenroth vom 18.08.2001**

Aufgrund der §§ 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland - Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 12.03.1996 (GVBl. S. 152) und 25 I Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Ortsgemeinderat von Heiligenroth am 14.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich des im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur als W 2 bezeichneten Wohnbauflächen in der Gemarkung Heiligenroth wird hiermit ein besonderes Vorkaufsrecht an den dortigen, unbebauten Grundstücken begründet.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird - grob dargestellt - wie folgt begrenzt

- im Osten: durch die Parzellen 1632, 1643 und 2368,
- im Süden: durch die Nordgrenzen der Parzellen 2350 - 2336,
- im Westen: durch die Limburger Straße und die Parzellen 1610/2 - 1664/1
- im Norden: durch den Weg 4308/1

Der Geltungsbereich ist außerdem in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Diese zeichnerische Darstellung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

56412 Heiligenroth, 18.08.2001

(S.) (Paul - Günter Zerfas)
Ortsbürgermeister